

Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend (Ausgabe am Abend vorher). Bezugspreis monatlich 1,40 M., vierteljährlich 4 M. 20 Pf. frei ins Haus; durch die Post bezogen zum selben Preise (ohne Bestellgeld). Bestellungen nehmen alle Postanstalten und deren Briefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1 mm hohen einspalt. Raum 20 Pf., für außerhalb Wohnorts 30 Pf. Anzeigen im amtlichen Teile 50 Pf., im Restameteile 100 Pf. (inkl. Teuerungszuschlag u. Umsatzsteuer). Anzeigen-Annahme bis Dienstag und Freitag vormittags 9 Uhr. Größere Anzeigen-Aufträge werden tags vorher erbeten.

Telegr.-Adresse: Zeitung Annaburg Nr. 34.

Sprech-Ausschuss Nr. 24.

Nr. 34.

Mittwoch, den 27. April 1921.

25. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Brennstoffverordnung des Kreises Torgau.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung, Berlin, vom 30. Dezember 1920 über die Brennstoffverteilung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinergewerbes (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger, Nr. 298 vom 31. Dezember 1920) wird für den Kreis Torgau einseitig der Stadt Torgau folgendes angeordnet:

§ 1.

1. Jeder Haushalt, Kleinbetrieb oder Landwirtschaft hat Anspruch auf Brennstoff durch einen der Versorgungsbezirke des Kreises, und zwar für Torgau Land durch Versorgungsbezirk 394, (Kreislohlenstelle) und für Torgau-Stadt durch Versorgungsbezirk 389 (Ortslohlenstelle).

2. Ausgeschloffen sind Betriebe, welche monatlich mehr als 200 Zentner Brennstoffe benötigen. Letzterenfalls erfolgt die Zuteilung durch besondere Regelung der Kohlenwirtschaftsstelle Magdeburg.

§ 2.

Die Zuteilung der Brennstoffe findet auf Grund der durch den Reichslohlenkommissar freigegebenen Mengen und den örtlich an Hand vorzulegender Formulare festgestellten Bedarf der Verbraucher, getrennt für Haushalt, Landwirtschaft, Kleinergewerbe und Schmiedebetriebe, statt.

§ 3.

1. Die Verabfolgung der Brennstoffe an die Verbraucher erfolgt gegen Kohlenkarten. Die Ausschreibung der Kohlenarten erfolgt auf Grund der Feststellungen (§ 2).

2. Die zum Bezuge genehmigte Menge Brennstoffe ist auf der Kohlenkarte festgelegt. Zum Bezug von Schmiedekohlen werden besondere Karten ausgeben.

§ 4.

1. Kohlenarten sind lediglich Sperrarten. Ein Rechtsanspruch auf Lieferung der festgelegten Menge besteht nicht. 2. Die Verbraucher sind verpflichtet, die Kohlenkarten einem Händler zu geben, welcher den Handel mit Brennstoffen für den Versorgungsbezirk Torgau-Stadt und Land ausüben darf. Derselbe ist für die Beförderung der Verbraucher mit Brennstoffen verantwortlich. 3. Der Verbraucher verliert Anspruch auf Lieferung, wenn er es unterläßt, die Kohlenkarte an einen Händler weiterzugeben.

§ 5.

1. Der Kohlenhändler ist verpflichtet, eine Kundenliste in doppelter Ausfertigung anzuführen. Sämtliche ihm zur Belieferung übergebenen Kohlenkarten sind in diese Kundenliste überprüfend einzutragen. Jeder Ort ist getrennt aufzuführen, und zwar sind die Namen alphanetisch oder strobentweise unter Angabe der Hausnummern anzugeben. 2. Für Schmiedebetriebe sind getrennte Listen in doppelter Ausfertigung anzuführen. 3. Für Torgau-Stadt sind getrennte Kundenlisten, eine für den Hausbrand (Ofenheizung) und eine für Kleinergewerbe und Anstalten sowie landwirtschaftliche Betriebe anzuführen.

§ 6.

1. Jede Kohlenkarte ist von dem Händler mit der Firma handschriftlich oder durch Stempel- und Druck zu versehen. Kohlenkarten ohne diese Merkmale dürfen nicht beliefert werden. 2. Umschreibungen von Kohlenkarten auf einen anderen Händler sind nur mit Genehmigung der Kreis- oder Ortslohlenstelle, je nach Zuständigkeit, zulässig. 3. Nachtragungen von Kohlenkarten haben schriftlich durch die Ortslohlenstelle bei der Kreislohlenstelle zu erfolgen. Für Torgau-Stadt mündlich bei der Ortslohlenstelle. 4. Nachtragungen von Kohlenkarten in die Kundenlisten sind nur durch die Kreislohlenstelle, soweit zuständig, unter Vorlegung der Kundenliste und Kohlenkarte statthaft. Die Händler für Torgau-Stadt haben der Ortslohlenstelle zu- und Abgänge in der Kundenliste zum 1. und 15. eines jeden Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 7.

Zwecks Festsetzung der insgesamt durch den Kohlenhändler zu liefernden Brennstoffe sind die Kundenlisten aufgerechnet und abgeschlossen unter Beifügung sämtlicher Kohlenarten bis zu einem festgelegten Termin dem für die Zuteilung der Reichshausbrandbezugsheime in Frage kommenden Versorgungsbezirk vorzulegen.

§ 8.

1. Gemäß der in der Kundenliste festgestellten Gesamtliefermenge erfolgt die ratenweise Zuteilung der Reichshausbrandbezugsheime, unter Zugrundelegung der jeweiligen Zuweisung durch den Reichslohlenkommissar. 2. Ein Anspruch auf Lieferung der ermittelten Gesamtmenge besteht nicht.

§ 9.

1. Die Kohlenhändler haben die Reichshausbrandbezugsheime beim Empfang auf der Rückseite mit ihrem Namen und das Datum des Empfanges zu versehen. 2. Die Reichshausbrandbezugsheime müssen innerhalb einer bestimmten Frist beim Hauptlieferer (Grube, Koksanstalt, Brückenfabrik) oder, soweit sie „notleidend“ sind, bei einer amtlichen Verteilungsstelle vorliegen, widrigenfalls sie ungültig werden. 3. Ungültig erklärte Reichshausbrandbezugsheime können auf die Gesamtliefermenge mit 15 Tonnen in Anrechnung, soweit den Händler die Schuld trifft. 4. Kohlenhändler sind verpflichtet, Reichshausbrandbezugsheime, die sie bei ihrem Vorlieferer nicht unterbringen können, schleunigst an den Versorgungsbezirk zurückzugeben.

§ 10.

Die Kohlenhändler sind zur Buchführung verpflichtet. Jeder Versorgungsbezirk ist getrennt zu halten. Erfichtlich zu machen ist:

1. Die Bezugsheimezuweisung nach Reihe und Nummer,
2. Die Bezugsheimeübergabe an die Vorlieferer nach Empfänger, Reihe, Nummer, Brennstoffart und Erzeugungsgebiet,
3. der Hausbrandabgabe nach Menge, Art, Erzeugungsgebiet, Bezugsheimereihe und Nummer,
4. die Hausbrandabgabe nach Menge u. Art. (§ 12).

§ 11.

1. Kohlenhändler sind verpflichtet, jeden Eingang von Hausbrandlieferungen getrennt für jeden Versorgungsbezirk zum 1. und 15. jeden Monats unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare dem betr. Versorgungsbezirk zu melden. 2. Die Frachtbriefe über Brennstoffeingänge sind aufzubewahren.

§ 12.

1. Die Verteilung der Brennstoffmengen hat nach Maßgabe des Einganges und der zugewiesenen Reichshausbrandbezugsheime, für jeden Versorgungsbezirk getrennt zu erfolgen. 2. Jeder Verbraucher ist proportional des Einganges der Brennstoffe nach Maßgabe der genehmigten Kohlenkarten zu beliefern. Benachteiligungen und Bevorzugungen sind unstatthaft. Die Verbraucher in Torgau-Stadt haben die Brennstoffe an dem von der Ortslohlenstelle bekanntgegebenen, spätestens jedoch am nächstfolgenden Tage bei ihrem Händler abzuholen, andernfalls verfällt die betr. Brennstoffmenge. 3. Der Kohlenhändler ist verpflichtet, soweit Abschnitte von der Kohlenkarte zu entwerfen, als Brennstoffe vercausgt worden sind. 4. In der Kundenliste ist einzutragen, welche Mengen Brennstoffe der Verbraucher erhalten hat und an welchem Tage.

§ 13.

Der Kohlenhändler ist verpflichtet, die Kohlenkarte dem Verbraucher auf Antrag zu überlassen.

§ 14.

Verbraucher und Händler sind verpflichtet, der Kreis- oder Ortslohlenstelle bezug. deren Beauftragten auf Verlangen über den von dieser Bekanntmachung betroffenen

Brennstoffeertreher Auskunft zu geben, Geschäftsbücher, Urkunden und sonstige Schriftstücke vorzulegen und Brennstoffbestände vorzuweisen.

§ 15.

1. Die Versorgungsbezirke sind zur Beschlagnahme von Brennstoffen bei zwingenden Gründen befugt.

2. Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben die beschlaggenommenen Brennstoffe zur Verfügung der die Beschlagnahme aussprechenden Stelle zu halten, an von ihr bestimmte Personen oder Stellen zu überlassen und zur Uebergabe erforderliche Handlungen vorzunehmen. Wegen der Entscheidung vergl. § 4 der Verordnung vom 24. Febr. 1917 (R.-G.-Bl. S. 176) und Bekanntmachung vom 2. Febr. 1918. (Reichs-Anz. Nr. 31).

§ 16.

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden auf Grund der Verfügung des Reichslohlenkommissars vom 30. 12. 20 (Reichs-Anz. Nr. 298) bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterscheidung, ob sie dem Täter gehören oder nicht. 2. Im Falle der Unzuverlässigkeit des Kohlenhändlers kann auf Einziehung der eingeräumten Rechte als Händler mit sofortiger Wirkung erkannt werden. 3. Bei Fahrlässigkeit tritt, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Auskunftsverpflichtungen handelt, die in dieser Bekanntmachung aufgeführt sind, gemäß § 5 der Verordnung des Bundesrats über Unzuverlässigkeit vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 604) Bestrafung ein.

§ 17.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Bekanntmachung vom 17. 8. 1917 aufgehoben.

Torgau, den 15. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreisrausschusses.

Dr. Gereke.

Veröffentlicht.

Annaburg, den 26. April 1921.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Landesdarlehn zur Schaffung neuer Wohnungen.

Anträge auf Gewährung eines Landesdarlehns sind unter Beachtung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 14. Januar d. Js. durch die Gemeindeverordner bis zum 10. Mai d. Js. hier einzureichen. Die Ausführungsbestimmungen liegen während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Kreisbauamtes zur Einsicht aus. Es ist dringend notwendig, die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zu beschaffen.

Torgau, den 19. April 1921.

Der Landrat Dr. Gereke.

Veröffentlicht!

Annaburg, den 26. April 1921.

Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Bekanntmachung.

Die öffentlichen Impfungen finden in diesem Jahre im Gasthof zur Neuen Welt wie folgt statt:

am Montag, den 2. Mai 1921 vorm. v. 11 Uhr ab für die in den Vorjahren ohne Erfolg bezw. nicht geimpften, sowie die im Jahre 1920 geborenen Kinder, mittags v. 12 Uhr ab, für die 12jährigen Kinder.

Die Nachschau findet am Montag, den 9. Mai cr. statt, für die Erstimpfungen am 11. Apr. für die 12-jährigen Kinder um 11 1/2 Uhr.

Die Eltern oder Pfleger, welche mit den Impfungen garnicht oder nicht pünktlich zur festgelegten Zeit im Impftermin anwesend sind, werden ohne Rücksicht in die für die bestimmungswidrige Entziehung von der Impfung festgesetzte Strafe bis zu 50 M. oder Haft bis zu drei Tagen genommen werden (§ 14 Reichs-Impfgesetz vom 8. 4. 1874). Der Entziehung von der Impfung wird die Nachvorstellung im Nachschautermin gleich geachtet und bestraft.

Anzeigen.

Gras-Verpachtung.

Die Grasnutzung an den Wegen der Annaburger Heides Gerblowitzen soll

Sonntag, den 1. Mai
vormittags 8 Uhr

meilbietend verpachtet werden. Sammelplatz Gasthaus Glonitz Naundorf. Daran anschließend: Eckerts Fichten.

F. Nenz.

Suche zum 15. Mai od. 1. Juni nicht zu junges

Hausmädchen.

Margarete Knappe, Zorgan, Promenade 6a.

Jünger Mann von 20 Jahren sucht Stellung als

Knecht.

(Mit allen landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut). Zu erfragen in der Geschäftsst. d. St.

Jung-Wachhund

verkauft Schweinigerstr. 1.

Wachsam. Hund

und ca.

10 bis 15 Jhr. Hrn

verkauft

E. Richter, Naundorf.

Ich hätt' ein Wänschelein, Doch es wär nicht klein, Ein holdes Mädel soll es sein, Soll haben viel Monetelein, Solches wünsch' ich, stell dich ein.

Offerten erb. an die Geschäftsst. b. Pl.

Handschrift

bedeut 8.- Mk., Mikroskop stellt.

Flüssigen Leim

empfehl. Herm. Steinbeiß.

Selbst gebrannten Kaffee,

a Pf. 26.-, 28.- u. 32.- Mk.

empfehl.

J. G. Fritzsche.

Zukunft.

Glick, Reichthum, Eheleben, Charakter wird nach Astrologie (Sternbedeutung) berechnet. Für Geburtsdatum und Schrift einzuwenden. Viele Dankschreiben aufzuweisen. Preis 8 Mark. Nachnahme 9 Mark.

Dierl, Hannover. Postfach.

Arbeiter-Gesang-Berein „Concordia“.

Wegen geschäftlicher Verhinderung findet die

Gesangsstunde Freitag

fiat.

Der Dirigent. Rohr.

Bürger-Schützen-Verein.

Donnerstag, den 28. April,

abends 8 1/2 Uhr

Versammlung

bei Herrn Kamerad Däumichen.

Jahresliches Ergehen ist erwünscht.

Der Vorstand.

Neue Gänsfedern,

wie sie gerupft, mit den vollen

Dauu à Pfd. 25.- Mk., kleine

Federn mit Dauu 32.- Mk., ge-

reiffene Federn mit Dauu 35.-

Mk., prima 45.- Mk., sämtliche

Sorten wech. Nehme daher nicht

Gewünschtes zurück. Verkauf

gegen Nachnahme.

Carl Manteufel,

Neutreibin (Oderbruch),

Gänsefahnenhant.

Bürgerliche Vereinigung.

Am Mittwoch, den 27. April d. J8.

abends 8 1/2 Uhr im Annaburger Lichtspielhaus (Neue Welt)

Lichtbilder-Vortrag:

Der Schmachfrieden in Wort u. Bild.

Redner: Herr Postsekretär Höfer aus Leipzig.

Eintrittspreis Mt. 2.-

Alle Annaburger Bürger und Bürgerinnen, welche die Quelle alles Unglücks, aller Not in deutschen Landen kennen lernen wollen, sind herzlich eingeladen.

Der Vorstand.



Es sollen folgende

Gras-Nutzungen

in einzelnen Parzellen öffentlich mei ßbietend verpachtet werden

Donnerstag, den 28. April

von nachm. 2 Uhr ab, die Büschungen, Gräben Wege und Reststücke an der Bahnstrecke von Brettin bis Ploßigg.

Sammelplatz: Bahnhof Brettin.

Freitag, den 29. April

von nachm. 2 Uhr ab, besgl. an der Bahnstrecke von Ploßigg bis Annaburg. Sammelplatz: Bahnhof Ploßigg.

Pachtbauer: 5 Jahre.

Brettin, den 28. April 1921.

Brettin-Annaburger Kleinbahn.

Die Betriebsleitung.

Zentrifugen,

Fahrräder, Nähmaschinen,

Kinderwagen, Sprech-Apparate,

in grosser Auswahl.

Fritz Rödler, Markt 20.

Nur so lange der Vorrat reicht

empfehle ich zu herabgesetzten Preisen (bis 25 Prozent)

Hemdentuche, Bandende, Schürzen,

Dirndelstoffe, Strümpfe,

sowie alle Baumwoll-Waren.

A. Raschke.

Malz-Kaffee, hochfeine Harzerkäs,

Büchsenfleisch, vorzüglich zum Gulasch,

Holländ. Heringe, ff. Bratheringe,

frische Zultantunen.

J. G. Hollmigs Sohn.

Ansichts-Postkarten

empfehl. in großer Auswahl

Herm. Steinbeiß, Buchhandlung.

Achtung!

Ich bin in der Lage, durch vorteilhafte Einkäufe und gute Beschüsse meiner Kundschaft ein billiges Angebot zu machen.

- Modefarbige Anzüge von 650.- Mt. an
- Blaue Anzüge . . . von 800.- Mt. an
- Marengo-Anzüge . . von 800.- Mt. an
- Gehrock-Anzüge . . von 1000.- Mt. an
- Jackettleider . . . von 700.- Mt. an

Sommer-Neberzieher, gestreifte Sosen, sowie Damen-Mäntel in allen Preislagen.

Garantie für Ia Stoffe und gute Zutaten, sowie tadellofen Sitz und beste Verarbeitung. Auch zugebrachte Stoffe werden unter größter Sorgfalt verarbeitet.

Gustav Springer,
Brettin, Lindenstr. 10. Herren- u. Damen-Moden.

Annaburger Lichtspielhaus

Am Sonntagabend, den 30. April, abends 8 1/2 Uhr:

Der Mann im Nebel.

Phantomas Detektiv-Drama in 4 Akten.
Hauptrolle: Rolf Leer.

Leuchtende Punkte.

Drama in 4 Akten. — — — Hauptrolle: Egede Nissen.

Zahn-Atelier

Georg Consentius, Dentist
(früher Zahnpraxis Schroeder)
Annaburg, Zorganerstr. 11

empfehl. sich zur Behandlung aller Zahnkrankheiten, Plomben in Porzellan, Gold, Silber, Cement, Zahnziehen mit Betäubung, jede Art künstl. Zahnersatzes.

Behandlung für Krantenkassen.

Sprechstunden täglich 9-12, 3-6 Uhr.
Telephon Nr. 33.

Riesenspörgel,

Rottlee, Seradella, Senfsaat,
gelbe und rote Gendorfser
Runkelrüben

empfehl.

J. G. Fritzsche.

Weißkalk und Zement

eingetroffen.

Neue Ladungen unterwegs.

W. Kunze,
Dampf-Sägewerk, Baugeschäft.

Zu den öffentlichen

Vorträgen

in der Kirche abends 8 Uhr ist Jedermann herzlich eingeladen.

Mittwoch: „Kann man auf Erden wirklich glücklich sein?“

Donnerstag: „Was ist hinter der Todespforte?“

Redner: Herr Pfarrer Boettger, Wolteritz-Zelitzsch.

Die beste Reklame

ist heute noch immer eine vornehme, wirkungsvolle Geschäftsdrucksache, sie ist die Visitenkarte, die der Geschäftsmann abgibt, um seine Waren zu empfehlen.

Geschäftskarten, Rechnungen, Briefbogen, Umschläge, Preislisten, Prospekte u. Kataloge

in gewissenhafter, tadelloser Ausfühung besorgt stets peinlichst prompt und preiswert die Buchdruckerei

Hermann Steinbeiß,
Annaburg (Bez. Halle).

Für die uns anlässlich unserer Vermählung dargebrachten Glückwünsche und Geschenke danken wir hierdurch herzlichst.

Paul Möbius und Frau
Anna geb. Böhme.

Großtreden, Naundorf, den 21. April 1921.

Für die Beweise herzlicher Teilnahme beim Hinscheiden und Begräbnis unseres lieben Vaters, Schwiegervaters

Wilhelm Noack

sagen wir, besonders Herrn Pastor Biedermann-Vethau für die Trostesworte am Grabe, Herrn Musikdirektor Rohr für die schöne Trauermusik, sowie für die zahlreichen Kranzspenden und das ehrende Grabgeleit herzlichsten Dank.

Die trauernden Kinder
nebst Verwandten.

Col. Naundorf, den 25. April 1921.

Redaktion, Druck und Verlag von Herm. Steinbeiß, Annaburg



Annaburger Zeitung

Wochenblatt für Annaburg und die umliegenden Gemeinden

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend (Ausgabe am Abend vorher). Bezugspreis monatlich 1,40 M., vierteljährlich 4 M., 20 Wfg. frei ins Haus; durch die Post bezogen zum selben Preise (ohne Bestellgeld). Bestellungen nehmen alle Postanstalten und deren Briefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.

Amtliches
Publikations-Organ



für Amts- und
Gemeinde-Behörden

Die Anzeigengebühr beträgt für den 1 mm hohen einspalt. Raum 20 Wfg., für außerhalb Wohnende 30 Wfg. Anzeigen im amtlichen Teile 50 Wfg., im Restmeterteile 100 Wfg. (inkl. Teuerungszuschlag u. Umsatzsteuer). Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittags 9 Uhr. Größere Anzeigenaufträge werden tags vorher erbeten.

Verleg.-Adresse: Zeitung Annaburg Ver.-Ges.

Verlagspreis: 24.

Nr. 34.

Mittwoch, den 27. April 1921.

25. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Brennstoffverordnung des Kreises Torgau.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung, Berlin, vom 30. Dezember 1920 über die Brennstoffverteilung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger, Nr. 298 vom 31. Dezember 1920) wird für den Kreis Torgau einseitig der Stadt Torgau folgendes angeordnet:

§ 1.

1. Jeder Haushalt, Kleinbetrieb oder Landwirtschaft hat Anspruch auf Brennstoff durch einen der Versorgungsbezirke des Kreises, und zwar für Torgau Land durch Versorgungsbezirk 394, (Kreislohlenstelle) und für Torgau-Stadt durch Versorgungsbezirk 389 (Ortslohlenstelle).

2. Ausgeschlossen sind Betriebe, welche monatlich mehr als 200 Zentner Brennstoffe benötigen. Letzterenfalls erfolgt die Zuteilung durch besondere Regelung der Kohlenwirtschaftsstelle Magdeburg.

§ 2.

Die Zuteilung der Brennstoffe findet auf Grund der durch den Reichslohlenkommissar festgelegenen Mengen und den örtlich an Hand vorzugeschiebener Formulare festgestellten Bedarf der Verbraucher, getrennt für Haushalt, Landwirtschaft, Kleingewerbe und Schmiedebetriebe, statt.

§ 3.

1. Die Verabfolgung der Brennstoffe an die Verbraucher erfolgt gegen Kohlenkarten. Die Ausschreibung der Kohlenkarten erfolgt auf Grund der Feststellungen (§ 2).

2. Die zum Bezuge genehmigte Menge Brennstoffe ist auf der Kohlenkarte festgelegt. Zum Bezug von Schmiedekohlen werden besondere Karten ausgeben.

§ 4.

1. Kohlenarten sind lediglich Sperrarten. Ein Rechtsanspruch auf Lieferung der festgelegten Menge besteht nicht.

2. Die Verbraucher sind verpflichtet, die Kohlenkarten einem Händler zu geben, welcher den Handel mit Brennstoffen für den Versorgungsbezirk Torgau-Stadt und Land ausüben darf. Derselbe ist für die Belieferung der Verbraucher mit Brennstoffen verantwortlich.

3. Der Verbraucher verliert Anspruch auf Lieferung, wenn er es unterläßt, die Kohlenkarte an einen Händler weiterzugeben.

§ 5.

1. Der Kohlenhändler ist verpflichtet, eine Kundenliste in doppelter Ausfertigung aufzustellen. Sämtliche ihm zur Belieferung übergebenen Kohlenkarten sind in diese Kundenliste übersichtlich einzutragen. Jeder Ort ist getrennt aufzuführen, und zwar sind die Namen alphanetisch oder straßenweise unter Angabe der Hausnummern anzugeben.

2. Für Schmiedekohlen sind getrennte Listen in doppelter Ausfertigung aufzustellen.

3. Für Torgau-Stadt sind getrennte Kundenlisten, eine für den Hausbrand (Ofenheizung) und eine für Klein-gewerbe und Anstalten sowie landwirtschaftliche Betriebe auszufertigen.

§ 6.

1. Jede Kohlenkarte ist von dem Händler mit der Firma handschriftlich oder durch Stempelaufrud zu versehen. Kohlenkarten ohne diese Merkmale dürfen nicht beliefert werden.

2. Umschreibungen von Kohlenkarten auf einen anderen Händler sind nur mit Genehmigung der Kreis- oder Ortslohlenstelle je nach Zuständigkeit zulässig.

3. Nachbestellungen von Kohlenkarten haben schriftlich durch die Ortsbehörde bei der Kreislohlenstelle zu erfolgen. Für Torgau-Stadt mündlich bei der Ortslohlenstelle.

4. Nachtragungen von Kohlenkarten in die Kundenlisten sind nur durch die Kreislohlenstelle, soweit zuständig, unter Vorlegung der Kundenliste und Kohlenkarte statthaft. Die Händler für Torgau-Stadt haben der Ortslohlenstelle zu- und Abgänge in der Kundenliste zum 1. und 15. eines jeden Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 7.

Zwecks Festsetzung der insgesamt durch den Kohlenhändler zu liefernden Brennstoffe sind die Kundenlisten aufgerechnet und abgeschlossen unter Beifügung sämtlicher Kohlenarten bis zu einem festgelegten Termin dem für die Zuteilung der Reichshausbrandbezugsheime in Frage kommenden Versorgungsbezirk vorzulegen.

§ 8.

1. Gemäß der in der Kundenliste festgestellten Gesamtliefermenge erfolgt die ratenweise Zuteilung der Reichshausbrandbezugsheime, unter Zugrundelegung der jeweiligen Zuweisung durch den Reichslohlenkommissar.

2. Ein Anspruch auf Lieferung der ermittelten Gesamtmenge besteht nicht.

§ 9.

1. Die Kohlenhändler haben die Reichshausbrandbezugsheime beim Empfang auf der Rückseite mit ihrem Namen und das Datum des Empfanges zu versehen.

2. Die Reichshausbrandbezugsheime müssen innerhalb einer bestimmten Frist beim Hauptlieferer (Grube, Koksanstalt, Bräunfabrik) oder, soweit sie „notleidend“ sind, bei einer amtlichen Verteilungsstelle vorliegen, widrigenfalls sie ungültig werden.

3. Ungültig erklärte Reichshausbrandbezugsheime kommen auf die Gesamtliefermenge mit 15 Tonnen in Anrechnung, soweit den Händler die Schuld trifft.

4. Kohlenhändler sind verpflichtet, Reichshausbrandbezugsheime, die sie bei ihrem Vorlieferer nicht unterbringen können, schleunigst an den Versorgungsbezirk zurückzugeben.

§ 10.

Die Kohlenhändler sind zur Buchführung verpflichtet. Jeder Versorgungsbezirk ist getrennt zu halten. Erfichtlich zu machen ist:

1. Die Bezugsheimezuweisung nach Reihe und Nummer,
2. die Bezugsheimeweitergabe an die Vorlieferer nach Empfänger, Reihe, Nummer, Brennstoffart und Erzeugungsort,
3. die Abgabe der Bezugsheime an den Hauptlieferer, Ort, Erzeuger, Nummer, Brennstoffart, Erzeugungsort (§ 12).

Die Kohlenhändler sind verpflichtet, die Kohlenkarte dem Verbraucher auf Antrag zu überlassen.

Der Kohlenhändler ist verpflichtet, die Kohlenkarte dem Verbraucher auf Antrag zu überlassen.

Der Kohlenhändler ist verpflichtet, die Kohlenkarte dem Verbraucher auf Antrag zu überlassen.

Der Kohlenhändler ist verpflichtet, die Kohlenkarte dem Verbraucher auf Antrag zu überlassen.

Der Kohlenhändler ist verpflichtet, die Kohlenkarte dem Verbraucher auf Antrag zu überlassen.

Der Kohlenhändler ist verpflichtet, die Kohlenkarte dem Verbraucher auf Antrag zu überlassen.

Der Kohlenhändler ist verpflichtet, die Kohlenkarte dem Verbraucher auf Antrag zu überlassen.

Der Kohlenhändler ist verpflichtet, die Kohlenkarte dem Verbraucher auf Antrag zu überlassen.

Der Kohlenhändler ist verpflichtet, die Kohlenkarte dem Verbraucher auf Antrag zu überlassen.

Der Kohlenhändler ist verpflichtet, die Kohlenkarte dem Verbraucher auf Antrag zu überlassen.

Der Kohlenhändler ist verpflichtet, die Kohlenkarte dem Verbraucher auf Antrag zu überlassen.

Der Kohlenhändler ist verpflichtet, die Kohlenkarte dem Verbraucher auf Antrag zu überlassen.

Der Kohlenhändler ist verpflichtet, die Kohlenkarte dem Verbraucher auf Antrag zu überlassen.

Der Kohlenhändler ist verpflichtet, die Kohlenkarte dem Verbraucher auf Antrag zu überlassen.

Der Kohlenhändler ist verpflichtet, die Kohlenkarte dem Verbraucher auf Antrag zu überlassen.

Der Kohlenhändler ist verpflichtet, die Kohlenkarte dem Verbraucher auf Antrag zu überlassen.

Der Kohlenhändler ist verpflichtet, die Kohlenkarte dem Verbraucher auf Antrag zu überlassen.

Der Kohlenhändler ist verpflichtet, die Kohlenkarte dem Verbraucher auf Antrag zu überlassen.

Brennstoffverteilung Auskunft zu geben, Geschäftsbücher, Urkunden und sonstige Schriftstücke vorzulegen und Brennstoffbestände vorzuweisen.

§ 15.

1. Die Versorgungsbezirke sind zur Beschlagnahme von Brennstoffen bei zwingenden Gründen befugt.

2. Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben die beschlaggenommenen Brennstoffe zur Verfügung der die Beschlagnahme aussprechenden Stelle zu halten, an von ihr bestimmte Personen oder Stellen zu überlassen und zur Weitergabe erforderliche Handlungen vorzunehmen. Wegen der Entschädigung vergl. § 4 der Verordnung vom 24. Febr. 1917 (R.-G.-Bl. S. 176) und Bekanntmachung vom 2. Febr. 1918. (Reichs-Anz. Nr. 31).

§ 16.

1. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden auf Grund der Verfügung des Reichslohlenkommissars vom 30. 12. 20 (Reichs-Anz. Nr. 298) bestraft. Ferner kann auf Einziehung der Brennstoffe erkannt werden, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

2. Im Falle der Unvoorzugsfähigkeit des Kohlenhändlers kann auf Einziehung der eingeräumten Rechte als Händler mit sofortiger Wirkung erkannt werden.

3. Bei Fahrlässigkeit tritt, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen Anstaltsverpflichtungen handelt, die in dieser Bekanntmachung aufgeführt sind, gemäß § 5 der Verordnung des Bundesrats über Anstaltsverpflichtung vom 12. Juli 1917 (R.-G.-Bl. S. 604) Befrafung ein.

§ 17.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die Bekanntmachung vom 17. 8. 1917 aufgehoben.

Torgau, den 15. April 1921.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.
Dr. Gerek.

Veröffentlicht. Annaburg, den 26. April 1921.
Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Landesdarlehn zur Schaffung neuer Wohnungen.

Anträge auf Gewährung eines Landesdarlehns sind unter Beachtung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz vom 14. Januar d. Js. durch die Gemeindeverordner bis zum 10. Mai d. Js. hier einzureichen. Die Ausführungsbestimmungen liegen während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Kreisbauamtes zur Einsicht aus.

Es ist dringend notwendig, die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zu beschaffen.

Torgau, den 19. April 1921.
Der Landrat Dr. Gerek.

Veröffentlicht! Annaburg, den 26. April 1921.
Der Gemeinde-Vorstand. Henze.

Bekanntmachung.

Die öffentlichen Impfungen finden in diesem Jahre im Galtshof zur Neuen Welt wie folgt statt:

am Montag, den 2. Mai 1921
vorm. v. 11 Uhr ab für die in den Vorjahren ohne Erfolg bzw. nicht geimpften, sowie die im Jahre 1920 geborenen Kinder,
mittags v. 12 Uhr ab, für die 12jährigen Kinder.

Die Nachschau findet am Montag, den 9. Mai 1921 statt, für die Erstimpflinge am 11 Uhr, für die 12-jährigen Kinder um 11 1/2 Uhr.

Die Eltern oder Pfleger, welche mit den Impfungen garnicht oder nicht pünktlich zur festgelegten Zeit im Impfzentrum anwesend sind, werden ohne Nachsicht in die für die bestimmungswidrige Entziehung von der Impfung festgesetzte Strafe bis zu 50 M. oder Haft bis zu drei Tagen genommen werden (§ 14 Reichs-Impfgesetz vom 8. 4. 1874). Der Entziehung von der Impfung wird die Nichtvorstellung im Nachschautermin gleich geachtet und bestraft.